

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Amtsblatt

Anzeiger



Das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermisdorf, Bernsdorf, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenschürsdorf, Grumbach, Kirchheim, Kuchhappel, Wilsenbrand, Grina, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Lugau, Erlbach, Pleiße, Kuchdorf, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Er scheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das Vierteljahr M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus. Fernsprecher Nr. 11. Inzerate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 138.

Geschäftsstelle
Schulstraße Nr. 31.

Sonnabend, den 18. Juni 1910.

Brief- und Telegramm-Adresse
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal

60. Jahrg

Zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung ist bis zum 20. Juni 1910 der I. und II. Termin Gemeinde-Einkommensteuer zu bezahlen.

Hohenstein-Ernstthal, am 1. Juni 1910.

Der Stadtrat.

Die Veranstaltung von Kinderfesten und die Teilnahme von Schulkindern an öffentlichen Festen Erwachsener betreffend.

1. Zur Veranstaltung von Kinderfesten, die an öffentlichen Orten abgehalten werden sollen oder von einem mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigenden Verein oder von offenkundigen Angehörigen einer politischen oder kirchlichen Partei veranstaltet werden, sowie ferner zur Beteiligung von Schulkindern an öffentlichen Festen der Erwachsenen, insbesondere an solchen Festen, die gleichzeitig mit Tanzveranstaltungen in demselben Grundstücke stattfinden, bedarf es jedesmal der Genehmigung der königlichen Bezirksschulinspektion und falls mit dem Feste öffentliche Auf- und Umzüge verbunden sind, auch der Erlaubnis des mitunterzeichneten Stadtrates. Die Veranstaltung von Festen für Schulkinder ohne die erforderliche vorgängige Genehmigung der Bezirksschulinspektion und des Stadtrates, sowie das Zuwiderhandeln gegen die Erlaubnisbedingungen oder gegen etwaige Anordnungen oder Verbote der Aufsichtsbeamten werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 10 Tagen geahndet.

2. Gesuche um Genehmigung zur Veranstaltung von Festen der vorbezeichneten Art oder um Zulassung von Schulkindern zu den Festen Erwachsener sind, und zwar mindestens 10 Tage zuvor beim Stadtrate schriftlich anzubringen. Verspätet eingereichte Gesuche können Berücksichtigung nicht finden.

In dem Gesuche ist vor allem anzugeben, die Tageszeit und der Ort, sowie der verantwortliche Leiter des Festes, ferner die Unterhaltungen und Spiele, die dargeboten werden sollen, weiter, ob und welche besondere Abzweigungen die am Feste Teilnehmenden tragen werden, und ob zur Befreiung der Kosten des Festes von den Kindern oder den sie begleitenden Erwachsenen Eintrittsgeld erhoben, oder ob eine Geldsammlung veranstaltet oder sonst eine öffentliche Gelegenheit zur Entrichtung von Beiträgen gegeben wird.

Hohenstein-Ernstthal und Glauchau, am 9. Juni 1910.

Der Stadtrat.

LS. Dr. Paß, Bürgermeister.
LS. Die königliche Bezirksschulinspektion.
Dr. Paß, Dr. Mäder, Bürgermeister, Bezirksschulinspektor.

Dorfstraße in Gersdorf gesperrt

für den Fahrverkehr vom 17. Juni bis mit 1. Juli a. c.

Der Verkehr in der Richtung von Hohenstein, Oberlungwitz und Hermisdorf nach den Gersdorfer und Lugauer Schächten sowie dem oberen Ortsteil von Gersdorf und umgekehrt wird auf die fiktalische Hohenstein-Glauchauer-Straße und den Erlbach-Gersdorfer Kommunikations-Weg verwiesen.

Gersdorf, 17. Juni 1910.

Der Gemeindevorstand.

Freibank: Verkauf von gefochtem Rindfleisch, Pfd. 35 Pfg.

unserer deutschen Meritalen ganz speziell auf die deutschen Verhältnisse berechneter Streich gewesen wäre.

Vom päpstlichen Uebermut.

Bis jetzt hieß es früh und spät, man müsse dem Vatikan bei der Beurteilung der Vorrömäus-Engyklika seine Weisheit, ganz besonders aber seine hochgradige Unkenntnis deutscher Verhältnisse zugute kommen lassen. Jetzt mit einmal hört man aber ganz anders. Wie die „Korr. für nationale Politik“ aus „Acherer Quelle“ erzählt, ist die Idee, auf diese Weise den mühsam bewahrten konfessionellen Frieden Deutschlands zu stören, nicht in Rom oder in einem römischen Lande entstanden, sondern — in Deutschland selbst. Es ist eine neue und wahrlich nicht uninteressante Episode in dem Kampf, der sich seit Jahren in der Zentrumspartei abspielt und der neulich wieder durch die Schrift „König als Gefahr für den Katholizismus“ eröffnet werden sollte. Mit einem Wort, man macht direkt oder indirekt die Gruppe Koere für diese unerfreuliche Erscheinung verantwortlich. Es heißt sogar, daß hohe kirchliche Würdenträger ihr nicht fernstehen. Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde ganz offen erzählt, daß die Grundtendenz der Vorrömäus-Engyklika ihren Ursprung in München und in der Mitwirkung der sogenannten Berliner Richtung habe. Man erzählt, daß ihr Inhalt bereits 4 Wochen vor Erlaß der Engyklika den Herren der katholischen „Berliner Richtung“ bekannt war. Wie die „Tägl. Rundsch.“ dazu noch hört, soll der Nuntius Frühwirth in der Angelegenheit der Mitteleman zwischen dem Vatikan und der kampfbereitsten Richtung im Zentrum gewesen sein. Das wäre nun allerdings das grauamste Satyrspiel auf das ganze Papsttum, wenn wirklich die deutschen Verhältnisse fremde Einflüsse eines „spanischen Wunders“ in Wahrheit ein von den intimsten Kennern der Verhältnisse

seiner Tat gibt, dieser Tat, für welche der deutsche Reichszentraler dem Papst schmeichelt seinen innigst gefühlten Dank zu Füßen gelegt hat und von der er — wir folgen dem Wortlaut des vatikanischen offiziellen „Berliner Lokal-Anzeigers“ — versichert, „er betrachte eine solche Haltung als eine kostbare Garantie für die Fortsetzung der freundschaftlichen Beziehungen des hl. Stuhles zur preussischen Regierung“. Das ist nicht etwa böswillige Auslegung der „Verlautbarung“ des „Osservatore Romano“. Zum Beweis dessen geben wir hier noch die lateinischen Worte wieder, mit denen die „K. V. L. Volksztg.“ die neueste Rundgebung des „Osservatore“ erwähnt und gleichzeitig ihre eigene Auffassung von der Bedeutung der „Zurücknahme“ vertritt. Sie schreibt:

„Der „Osservatore Romano“ veröffentlicht den offiziellen Text der dem preussischen Gesandten übergebenen Note, welche eine Umkehrung des bereits am 9. Juni publizierten Communiqués ist.“

Das ist die Auffassung der „K. V. L. Volksztg.“, die wir für die Beurteilung der Sachlage im Gegensatz zu Professor Kahl für geradezu entscheidend halten. Denn nicht darauf kommt es an, wieviel wir ausglücklich aus der Note des Vatikan herauslesen wollen, sondern wie wenig der Ultramontanismus hineingelegt haben will. Herr Prof. D. Kahl wird also seine gute Meinung von Rom und von dem „Erfolge der preussischen Regierung“ schmeichelt rückwärts revidieren müssen!

Das Präsidium des Evangelischen Bundes erklärt im Namen des Zentralvorstandes eine neue Rundgebung in Sachen der Vorrömäus-Engyklika. Es erkennt zunächst an, daß in dem päpstlichen Befehl an die deutschen Bischöfe auf die elementare Empörung des deutschen Volkes einige Rücksicht genommen worden sei, dagegen könne in der Note der Kurie vom 13. Juni keine ausreichende Genugtuung für die schweren Beschimpfungen der deutschen Reformation und Nation erblickt werden. Weiter heißt es in der Rundgebung:

„Wenn der Papst den Ursprung der gewaltigen Erregung auf die Verkennung des Zweckes und auf unrichtige Auslegung seines Rundschreibens zurückführt, so liegt darin eine leistunglose Einseitigkeit der Auffassung, welche der deutschen Protestanten, Parlamentarier, Vertreter der kirchlichen Behörden und Regierungen. Wenn der Papst sodann erklärt, daß er, mit wahren Bedauern die Nachricht von einer solchen Erregung vernommen hat, so sind wir der Meinung, daß nicht die berechnete Erregung, sondern die vorher ergangene Beschimpfung hätte bedauert und zurückgenommen werden müssen. Nur dies würde den Versicherungen des Papstes einen Wert gegeben haben, daß ihm irgendwelche Absicht, die Nichtkatholiken Deutschlands oder dessen Fürsten zu tranken, fernlag.“

Die Rundgebung erneuert dann die Mahnung zum Kampf gegen das Zentrum. Dem König von Sachsen sind im Hinblick auf seinen Entschluß, mittels eines Handschreibens gegen die päpstlichen Schmähungen Verwahrung einzulegen, bereits über tausend Danktelegramme zugegangen. Wie die „Voss. Ztg.“ meldet, hat der König vorgestern zwei Hand schreiben, an den Papst und an den Kardinal Merry del Val, nach Rom abgegeben lassen. Eine Befriedigung dieser Nachricht war von Dresden aus nicht zu erlangen.

Aus dem Reiche.

Die neuerliche Erkrankung des Kaisers.

Von ärztlicher Seite wird der „Voss. Ztg.“ geschrieben: „Wie bedauerlich an sich auch die Tatsache der neuerlichen Erkrankung des Kaisers ist, nachdem erst vor einigen Tagen ein schmerzhaftes Furunkel am Handgelenk durchgemacht hat, so ist doch eine Gefahr mit diesem Fülligkeitserguß in das Kniegelenk nicht verbunden, wohl aber ist eine längere Schonung nötig, um den Erguß zur Ausbildung zu bringen. Vermunderlich könnte es erscheinen, daß solch geliebter Reiter, wie der Kaiser ist, durch das Reiten einen Erguß durch das Kniegelenk sich zuzieht. Der Kaiser hat fast ein halbes Jahr lang nur wenig das Pferd bestiegen und bei der Übung in Döberitz sich vielleicht überanstrengt, wobei in Betracht kommt, daß die vorhergehende Erkrankung eine leichte Schwächung des Organismus zurückgelassen hat. Daß der Automobilunfall, der vor längerer Zeit den Kaiser betroffen hat, im Zusammenhang mit der jetzigen Erkrankung steht, ist höchst wahrscheinlich, da eine Verletzung des Kniegelenks, solange sie nicht schmerzhaft ist, häufig unbeachtet bleibt, bis eine ungewohnte Anstrengung

inen Erguß hervorruft. In Postreisen verläuft, auch die Kaiserin werde einen Teil ihrer Reisepläne aufgeben, doch soll diese Dispositionänderung nicht mit der kleinen Unpäßlichkeit der Kaiserin in Verbindung stehen, vielmehr soll die Kaiserin unter einer leichten Ueberanstrengung des Fußes, der schon früher einmal erkrankt war, leiden.“

Der Bundesratsausschuß für das Schiffsahrts-Abgabengesetz.

Der Ausschuß des Bundesrats zur Vorberatung des Entwurfs über die Erhebung von Schiffsahrts-Abgaben tritt heute Freitag zu seiner entscheidenden Sitzung zusammen, um dem Entwurf die letzte Gestalt zu geben, wie er Ende des Monats in der Plenarsitzung des Bundesrats zur Beratung stehen wird. Der sächsische Gesandte in Berlin Herr v. Salza und Vichtenau ist nach Dresden gefahren, um sich die letzten Instruktionen der Regierung für seine Stellungnahme zu holen.

Dernburgs Nachfolger.

Der neue Staatssekretär des Reichskolonialamts v. Bindequitt beabsichtigt eine Informationsreise durch die deutschen Schutzgebiete zu unternehmen. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Dernburg will Herr v. Bindequitt sich auf seiner Informationsreise in erster Linie der Mitarbeit der kolonialen Landesleute und Anstebler verschern.

Dernburg lehnt ab.

Wie aus Annaberg geschrieben wird, hat sich der Obmann der Nationalliberalen im Wahlkreis Schopau-Marienbergr, wo durch den Tod des Reformers Zimmermann eine Reichstagsersatzwahl nötig ist, an den Staatssekretär Dernburg mit der Frage gewandt, ob er geneigt wäre, eine Kandidatur zu übernehmen. Darauf antwortete Dernburg folgendes: „Obgleich mir ein sächsisches Mandat sehr sympathisch wäre, will ich mich doch bis auf weiteres politisch nicht betätigen.“

Das Schiedsgericht im Baugewerbe.

Das in Dresden tagt, schloß gestern bezüglich der Arbeitszeitverkürzung und der Feuerungsauflage folgenden Spruch: Die Arbeitszeitverkürzung in Orten mit mehr als 10 Stunden Arbeitszeit wird dahin geregelt, daß in Orten, wo eine mehr als 10 1/2 stündige Arbeitszeit besteht, diese vom 1. April 1911 an auf 10 1/2 Stunden und vom 1. April 1912 an auf 10 Stunden zu verkürzt ist. In Orten, wo sie nicht mehr als 10 1/2 Stunden beträgt, hat sie vom 1. April 1911 an 10 Stunden zu betragen. In Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden wird die Arbeitszeit auf 9 1/2 Stunden ab 1. April 1911 herabgesetzt. Für alle übrigen Orte und Wohngebiete wird eine Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt. In den genannten Städten tritt die Lohnfestlegung in folgender Weise ein: Sofort 2 Pfennige, ab 1. April 1911 4 Pfennige, ab 1. April 1912 2 Pfennige, nur in Offenbach und Wiesbaden sofort 2 Pfennige, ab 1. April 1911 3 1/2 Pfennige und ab 1. April 1912 2 Pfennige. Soweit in diesen Städten die Lohnhöhe mehr beträgt als der Lohnausgleich, gilt sie als Entschädigung für die Feuerungsauflage abgelehnt worden. Die Nebenbedingungen des Vertrages werden zur Verhandlung an die örtlichen Instanzen verwiesen und endgültig entschieden durch die bisherige zweite Instanz. Die Verhandlungen müssen bis zum 8. Juli zu Ende geführt sein. Die zweite Instanz hat bis zum 15. Juli endgültig zu entscheiden. Wo die Differenz zwischen dem Lohn der Maurer und dem tariflichen Höchstlohn der Bauhilfsarbeiter über 13 Pfennige beträgt, soll sie im zweiten Vertragsjahre durch Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes um 1 Pfennig ausgeglichen werden. In Orten unter 10 000 Einwohnern, in denen die Verkürzung der Arbeitszeit während der Vertragsdauer eine Stunde beträgt, tritt der volle Lohnausgleich nur zur Hälfte ein.

Aus dem Auslande.

Das neueste französische Unterseeboot.

Der Stapellauf eines neuen französischen Tauchbootes fand in Chalons-sur-Seine im Vellein zahlreicher militärischer und nautischer Autoritäten, fremdländischer Offiziere, des Konstrukturschneiders, Direktors der bekannten Creusot-Werke sowie des Direktors der Marinekonstruktionen Baubau statt. Das neue Unterseeboot erhielt vorläufig die Bezeichnung „S. C. 1“, weil es aus den Creusot-Werken hervorgegangen ist, dem sogenannten Typus C angehört und die erste Einheit dieses Typus ist.